

---

**GENOSSAME INGENBOHL**

---

**STATUTEN**

---

## **Präambel**

Mit Personenbegriffen in männlicher Schreibweise sind stets beide Geschlechter gemeint.

## **A. Grundlagen**

### **Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Unter dem Namen "Genossame Ingenbohl" (im folgenden "Genossame" genannt) besteht eine, aus den im Anhang verzeichneten Genossengeschlechtern hervorgegangene altrechtliche Körperschaft des Schwyzer kantonalen öffentlichen Rechtes. Sie geniesst das in der Verfassung des Standes Schwyz verbrieft Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations- Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu. Sie wird durch die männlichen und weiblichen Genossenmitglieder gebildet, die im Mitgliederregister der Oberallmeind-Korporation Schwyz als Mitglieder eingetragen sind. Sitz und Versammlungsort befinden sich in Ingenbohl.

### **Art. 2 Zweck**

Die Genossame bezweckt die Bewirtschaftung ihrer Grundstücke. Sie kann diese selbst bewirtschaften, verpachten oder die Bewirtschaftung Dritten delegieren. Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen, veräussern, mit Dienstbarkeiten belasten, Baurechte einräumen, Wertschriften- und andere Kapitalanlagen tätigen und Fremdkapital aufnehmen.

### **Art. 3 Ziele**

Die Genossame verfolgt

- a) bei der Bewirtschaftung ihrer Alpen, Waldungen und übrigen landwirtschaftlichen Grundstücken volkswirtschaftliche Ziele möglichst unter Beachtung ökologischer Grundsätze.
- b) im übrigen eine Optimierung von Gewinnen und Risiken unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze.

### **Art. 4 Kapital, Haftung**

Die Genossame verfügt über kein festes Grundkapital. Ihr Kapital setzt sich zusammen aus dem seit Errichtung angewachsenen Eigenkapital und der Nutzensauszahlungsreserve.

Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet nur ihr Vermögen.

## **Art. 5 Anlagen- und Vermögenswerte**

Die Vermögenswerte der Genossame bestehen aus:

- Immobilien
- Grundstücken
- Wertschriften
- Guthaben
- Rechten und anderen Vermögenswerten abzüglich das Fremdkapital

## **Art. 6 Grundsätze der Erfolgsermittlung und -verwendung**

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind die steuerlich zulässigen Abschreibungen oder, falls höher, die handelsrechtlichen oder betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen vorzunehmen.

## **B. Organisation**

### **Art. 7 Organe**

Organe der Genossame sind:

- a) die Genossengemeinde als Versammlung der Genossenmitglieder
- b) der Genossenrat
- c) der Aufsichtsrat
- d) die Revisionsstelle

## **a) die Genossengemeinde**

### **Art. 8 Befugnisse**

Die Genossengemeinde hat folgende Befugnisse

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Genossenrates
- Wahl des Aufsichtsrates
- Genehmigung oder Rückweisung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Genossenrates
- Beschlussfassung über die Ausrichtung eines Nutzens
- Beschlussfassung über Kauf und Verkauf von Grundstücken, deren Preis 1% der Bilanzsumme übersteigt
- Beschlussfassung über die Belastung mit Baurechten und Dienstbarkeiten von Grundstücken, deren Fläche 250 m<sup>2</sup> übersteigt
- Beschlussfassung über wertvermehrende oder werterhaltende Investitionen in Grundstücke, welche je Projekt 1% der Bilanzsumme übersteigen
- Erlass eines Reglementes über den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Einräumung von Baurechten.
- Einzonung von Bauland
- Erweiterung der Aufgaben der Revisionsstelle

### **Art. 9 Einberufung, Leitung**

Die ordentliche Genossengemeinde findet jährlich in der Regel im Mai statt. Eine ausserordentliche Genossengemeinde kann jederzeit einberufen werden. Versammlungsort ist Ingenbohl.

Eine Genossengemeinde wird durch den Genossenrat, nötigenfalls durch den Aufsichtsrat, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einladung sind die Traktanden und die Anträge aufzuführen.

Den Vorsitz an der Genossengemeinde führt der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Genossenrates. Über Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse sowie Auskunftsbegehren und -erteilungen, ist ein Protokoll zu führen. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und bei Bedarf einen oder mehrere Stimmzähler.

## **Art. 10 Beschlussfassungen, Wahlen**

Die Genossengemeinde fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden Stichentscheid zu.

Beschlussfassungen und Wahlen geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Der Vorsitzende kann für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung anordnen.

Über nicht traktandierte Anträge kann nicht Beschluss gefasst werden. Bei Vorliegen mehrerer sich konkurrenzierender Anträge zum gleichen Traktandum wird über alle Anträge gleichzeitig abgestimmt. Erreicht kein Antrag die erforderliche Mehrheit, gilt der Antrag mit der kleinsten Stimmenzahl als abgelehnt. Über die verbleibenden Anträge wird solange erneut abgestimmt, bis ein Antrag die erforderliche Mehrheit erreicht.

## **Art. 11 Stimmrecht**

Jedes anwesende Genossenmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei Beschlussfassungen über die Entlastung des Genossenrates haben Genossenmitglieder, die in irgendwelcher Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

### **b) der Genossenrat**

## **Art. 12 Zusammensetzung, Mandatsdauer**

Der Genossenrat besteht aus 7 Genossenmitgliedern. Der Präsident und der Finanzverwalter werden von der Genossengemeinde bestimmt, im übrigen konstituiert sich der Genossenrat selbst.

Der Präsident und der Finanzverwalter werden für 2 Jahre, die übrigen Mitglieder des Genossenrates für 4 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar, sofern sie noch nicht 12 Jahre Mitglied des Genossenrates waren. Der Finanzverwalter untersteht dieser Amtszeitbeschränkung nicht.

In der Regel soll alle 2 Jahre die Hälfte der Mitglieder des Genossenrates gewählt werden.

## **Art. 13 Sitzungen, Beschlussfassungen**

Der Genossenrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. In der Einladung sind die Traktanden aufzuführen. Ein Mitglied des Genossenrates kann vom Präsidenten unter Angabe wichtiger Gründe die Einberufung einer Sitzung innerhalb von 15 Tagen verlangen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen des gesamten Genossenrates gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten Stichentscheid zu. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Genossenrat bestimmt und braucht nicht Mitglied des Genossenrates zu sein. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

#### **Art. 14 Aufgaben, Befugnisse**

In die Kompetenz des Genossenrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem andern Organ vorbehalten sind. Der Genossenrat ist verpflichtet und befugt, alle Geschäfte der Genossame sorgfältig in deren Interesse zu besorgen.

Er erlässt, soweit erforderlich, Reglemente insbesondere bezüglich:

- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
- Führung des Verzeichnisses der Genossenbürger
- Führung einer Kontrolle über gewährte Preisermässigungen bei Grundstückverkäufen und Baurechtseinräumungen
- Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke
- Auftrieb auf Alpen

Er ist ermächtigt, einzelne Bereiche der Geschäftsführung an Mitglieder des Genossenrates, Dritte oder Kommissionen unter seiner Oberaufsicht zu delegieren, wobei er ein Organisationsreglement erlassen muss. Zur Vertretung der Genossame sind die Mitglieder des Genossenrates berechtigt. Die zur Vertretung der Genossame berechtigten Personen zeichnen ausschliesslich kollektiv zu zweien.

Die Mitglieder des Genossenrates haben Anspruch auf eine leistungsgerechte Entschädigung.

#### **c) der Aufsichtsrat**

#### **Art. 15 Zusammensetzung, Mandatsdauer**

Der Aufsichtsrat besteht aus 2 - 3 Genossenmitgliedern. Diese müssen vom Genossenrat unabhängig sein und dürfen keine Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen. Er konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für 4 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar, sofern sie noch nicht 12 Jahre Mitglied des Aufsichtsrates waren.

## **Art. 16 Aufgaben, Befugnisse**

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- Überwachung der Zweckmässigkeit und Rechtmässigkeit der Geschäftsführung durch den Genossenrat
- Beurteilung des Budgets für das folgende Jahr und von geplanten Investitionen sowie des Antrages des Genossenrates über die Höhe des Nutzens inbezug auf Einhaltung von Zweck, Zielen und Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen
- schriftliche Berichterstattung an die Genossengemeinde jährlich und bei Bedarf
- mündliche Auskunftserteilung an der Genossengemeinde

Der Aufsichtsrat hat das Recht, Einblick in sämtliche Akten der Genossenschaft zu nehmen und vom Genossenrat Auskunft über sämtliche vollzogenen und geplanten Geschäfte zu verlangen. Er kann bei dringendem Handlungsbedarf eine Genossengemeinde einberufen.

### **d) die Revisionsstelle**

## **Art. 17 Zusammensetzung, Anforderungen, Mandatsdauer**

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Sie muss die Anforderungen an die fachliche Befähigung gemäss Weisungen des Regierungsrates des Kantons Schwyz erfüllen, vom Genossenrat unabhängig sein und darf keine Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen.

Sie wird jeweils für 2 Jahre vom Genossenrat gewählt und ist wieder wählbar.

## **Art. 18 Aufgaben, Befugnisse**

Die Revisionsstelle hat folgende, jährliche Aufgaben:

- Prüfung der Rechtmässigkeit von Jahresrechnung und Buchführung
- Prüfung der Einhaltung der Weisungen des Regierungsrates des Kanton Schwyz
- schriftliche Berichterstattung an die Genossengemeinde

Die Genossengemeinde und der Genossenrat können ihr weitere Aufgaben übertragen. Die Revisionsstelle hat das Recht, vom Genossenrat alle Informationen und Dokumente zu verlangen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben als notwendig erachtet.

## **C. Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte**

### **Art. 19 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder der Genossame Ingenbohl sind jene männlichen und weiblichen Personen, die die Aufnahmekriterien der Oberallmeindkorporation Schwyz erfüllen und die in deren Mitgliederregister eingetragen sind. Zudem müssen sie jeweils am 1. Januar in der Gemeinde Ingenbohl ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Neuanmeldungen haben mit dem offiziellen Anmeldeformular der OAK Schwyz zu erfolgen.

### **Art. 20 Verlust der Mitgliedschaft**

Für Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Genossame Ingenbohl ist die Löschung im Mitgliederregister der Oberallmeindkorporation Schwyz sowie die Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Gemeinde Ingenbohl bis zum 31. Dezember massgebend.

### **Art. 21 Mitgliedschaftsrechte**

Die Genossenmitglieder haben folgende Rechte:

- Stimmrecht an der Genossengemeinde
- Recht auf Auskunft an der Genossengemeinde
- Antragsrecht an der Genossengemeinde
- Einsichtsrecht
- Recht auf Traktandierung von Anträgen an die Genossengemeinde
- Kollektives Recht auf Einberufung einer Genossengemeinde
- Anspruch auf den von der Genossengemeinde beschlossene Nutzen
- Vorzugsrechte bei Alpauftrieb und Landpacht
- Vorzugsrechte bei Grundstückverkäufen und Baurechtseinräumungen

### **Art. 22 Stimmrecht an der Genossengemeinde**

Genossenmitglieder sind an der Genossengemeinde stimmberechtigt.

### **Art. 23 Recht auf Auskunft an der Genossengemeinde**

Genossenmitglieder können an der Genossengemeinde vom Genossenrat und vom Aufsichtsrat zu den traktandierten Geschäften die erforderlichen Erläuterungen verlangen.

#### **Art. 24 Antragsrecht an der Genossengemeinde**

Genossenmitglieder können an der Genossengemeinde zu den traktandierten Geschäften mündlich begründete Gegenanträge stellen. Ein Gegenantrag ist so zu formulieren, dass er anderen Anträgen gegenübergestellt werden kann. Anträge auf Verschiebung, Nichteintreten oder ähnliches sind zulässig.

#### **Art. 25 Einsichtsrecht**

Genossenmitglieder haben das Recht auf Einsicht in Jahresbericht des Genossenrates, Jahresrechnung, Bericht des Aufsichtsrates und Bericht der Revisionsstelle. Diese Unterlagen sind mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Genossengemeinde zur Einsicht aufzulegen oder den Genossenmitgliedern zuzustellen.

#### **Art. 26 Recht auf Traktandierung von Anträgen an die Genossengemeinde**

Jedes Genossenmitglied kann die Traktandierung von Anträgen an die Genossengemeinde verlangen. Die schriftlich formulierten Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Genossengemeinde beim Genossenrat eintreffen und den Befugnisbereich der Genossengemeinde betreffen.

#### **Art. 27 Kollektives Recht auf Einberufung einer Genossengemeinde**

Eine Gruppe von mindestens 150 Genossenmitgliedern kann vom Genossenrat die Einberufung einer ausserordentlichen Genossengemeinde innert 40 Tagen verlangen. Die Anträge sind schriftlich zu formulieren und müssen den Befugnisbereich der Genossengemeinde betreffen.

#### **Art. 28 Anspruch auf Nutzen**

Genossenmitglieder haben Anspruch auf den von der Genossengemeinde beschlossenen Nutzen. Überdies hat Anspruch auf diesen Nutzen der älteste Nachkomme eines vor dem Auszahlungsjahr verstorbenen Genossenmitgliedes, sofern er am 1. Januar des Auszahlungsjahres das 18. Altersjahr noch nicht erfüllt und in der Gemeinde Ingenbohl den zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.

Ist ein Anspruchsberechtigter im Auszahlungsjahr gestorben, geht der Anspruch für das betreffende Jahr auf seine Erben über.

Ein Nutzen wird in der Regel anfangs Dezember ausgerichtet. Der Genossenrat bestimmt Zeitpunkt und Form der Auszahlung sowie Verwirkungstermin und publiziert diese.

### **Art. 29 Vorzugsrechte bei Alpauftrieb und Landpacht**

Zum Viehauftrieb auf Alpen und zur Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken der Genossame sind Genossenmitglieder berechtigt, welche als Landwirte erwerbstätig sind.

### **Art. 30 Vorzugsrechte bei Grundstückverkäufen und Baurechtseinräumungen**

Beabsichtigt die Genossame Grundstücke zu verkaufen oder Baurechte einzuräumen, hat sie diese zuerst den Genossenmitgliedern anzubieten. Davon ausgenommen sind Grundstücke mit einer Fläche von weniger als 250 m<sup>2</sup>.

Genossenmitglieder haben bei Erwerb eines Grundstückes von der Genossame Anspruch auf eine Preisermässigung von 10% des zu marktüblichen Ansätzen vereinbarten Verkaufspreises für maximal 500 m<sup>2</sup> und bei Erwerb eines Baurechtes auf eine Reduktion von 10% des zu marktüblichen Ansätzen vereinbarten Baurechtszinses für maximal 500 m<sup>2</sup> während der vereinbarten Baurechtsdauer. Eine solche Preisermässigung wird einem Genossenmitglied nur einmal gewährt. Sie wird nicht gewährt, wenn das Genossenmitglied bereits Eigentümer oder Nutzniesser eines Grundstückes oder Baurechtes ist, für welches die Preisermässigung einem Rechtsvorgänger gewährt wurde. Der Genossenrat regelt das Weitere in einem Reglement.

Bewerben sich mehrere Genossenmitglieder um das gleiche Grundstück oder Baurecht, ist es dem Meistbietenden zu übertragen.

## **D. weitere Bestimmungen**

### **Art. 31 Rechnungswesen**

Buchführung und Jahresrechnung sind entsprechend den Vorschriften des Obligationenrechtes über die kaufmännische Buchführung sowie den betriebswirtschaftlichen Bedürfnissen und den Weisungen des Regierungsrates des Kanton Schwyz auszugestalten. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

### **Art. 32 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Genossame sind in der in der Gemeinde Ingenbohl verbreitetsten Lokalzeitung zu publizieren oder den Genossenmitgliedern direkt zuzustellen. Der Genossenrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

## **Art. 33 Übergangsbestimmungen allgemein**

### **a) Organe**

Die bei Inkrafttreten dieser Statuten bestehenden Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission führen ihre Mandate als Mitglieder des Aufsichtsrates weiter. Genossenpräsident, Finanzverwalter, Kommissionen, Genossensekretariat führen ihre Funktionen nach den bisherigen Statuten weiter, bis der Genossenrat über eine neue Aufgaben- und Befugnisse-Delegation entschieden hat, längstens bis zur übernächsten ordentlichen Genossengemeinde.

### **b) Reglemente**

Die bisher von der Genossengemeinde und vom Genossenrat erlassenen Reglemente und Verordnungen werden aufgehoben. Soweit in Pacht- und anderen Verträgen auf Reglemente, Verordnungen und Statuten verwiesen wird, bleiben diese Bestimmungen weiterhin Vertragsbestandteil.

### **c) Landverkäufe**

Wer nach bisherigen oder älteren Statuten eine Preisermässigung bei Grundstückkäufen oder Erwerb von Baurechten erhalten hat, besitzt keinen Anspruch auf eine Preisermässigung nach Art. 30 dieser Statuten.

## **Art. 34 Uebergangsbestimmungen betreffend Aufnahme**

Personen die am 31. Dezember 2005 im Mitgliederregister der Oberallmeindkorporation Schwyz, gemäss deren § 10 der bisherigen Statuten eingetragen waren, gelten als Genossenmitglieder und werden ohne Anmeldung per 1. Januar 2006 in die Genossame Ingenbohl aufgenommen. Aufnahmegesuche die im Zeitraum vom 1. April 2005 bis 31. März 2006 eingereicht wurden, werden von der OAK Schwyz nach den neuen Bestimmungen beurteilt und bis spätestens Ende November 2006 erledigt. Für später eingereichte Aufnahmegesuche gelten die OAK Statuten vom 15. Oktober 2006..

## **Art. 35 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Genossengemeinde und den Regierungsrat des Kantons Schwyz rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Vorstehende Statuten wurden genehmigt:

**a.) durch die ordentliche Genossengemeinde am  
16. Mai 2007**

**b.) durch den Regierungsrat des Kanton Schwyz am  
12. Juni 2007(Beschluss Nr. 802/2007)**

**und rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt**

## Anhang zu den Statuten:

Die in § 1 der Statuten erwähnten 97 Genossengeschlechter sind:

Abegg	Gasser	Märchy
ab-Yberg	Geisser	Marty
Amgwerd	Giger	Mettler
Anderrüthi	Göldin von Tiefenau	Nideröst
Appert	Grossmann	Ott
Auf der Maur	Güpfer	Pfyl
<i>Auf der Mauer *</i>	Gwerder	Räber
<i>Aufdermaur *</i>	Härig	Reding
Beeler	Hediger	von Reding
Bellmont	Heinzer	Reichlin
Betschart	Heller	Reichmuth
<i>Bettschart *</i>	von Hettlingen	Rickenbacher
Blaser	Holdener	von Rickenbach
Bösch	Horat	Sager
Büecheler	<i>Horath *</i>	Schelbert
Büeler	Imhof	Schibig
Bürgler	Imlig	Schilter
Castell	Immoos	Schmid
Dettling	Inderbitzin	Schmidig
Dörig	Inglin	Schnüriger
Ehrler	Janser	Schorno
Ender	Jütz	Schrutt
Erb	Kothig	Schuler
von Euw	Kreienbühl	Städelin
Fach	Kryenbühl	Steiner
Fässler	<i>Krienbühl *</i>	Strüby
Felder	Kündig	Studiger
Fischlin	Kyd	Styger
Flecklin	Lagler	Suter
<i>Fläcklin *</i>	Laimbacher	Tanner
Föhn	Laimer	Trütsch
Fries	Lindauer	Ulrich
Frischherz	Linggi	Wiget
Fuchs	Losser	Zeberg
	Lüönd	<i>Ceberg *</i>

\* = Mögliche andere Schreibweise, sofern der diesbezügliche Namensträger die übrigen Voraussetzungen als Genossenmitglied erfüllte und die Namensänderung vom Regierungsart genehmigt wurde.